

(A)

(C)

Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Arbeit und Soziales (f)
Rechtsausschuss

Interfraktionell wird auch hier vorgeschlagen, die **Reden zu Protokoll** zu nehmen. Johann Wadephul, Josip Juratovic, Heinrich Kolb, Jutta Krellmann, Beate Müller-Gemmeke und Parlamentarischer Staatssekretär Brauksiepe sind die Rednerinnen und Redner.¹⁾

Interfraktionell wird Überweisung des Gesetzentwurfes auf Drucksache 17/4808 vorgeschlagen. Gibt es anderweitige Vorschläge? – Das ist nicht der Fall. Dann ist so beschlossen.

(B)

(D)

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Ich rufe Tagesordnungspunkt 17 auf:

Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Europäische-Betriebsräte-Gesetzes – Umsetzung der Richtlinie 2009/38/EG über Europäische Betriebsräte (2. EBRG-ÄndG)**

¹⁾ Anlage 12

²⁾ Anlage 13

(A)

(C)

(B)

(D)

Anlage 12**Zu Protokoll gegebenen Reden**

zur Beratung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Europäische-Betriebsräte-Gesetzes – Umsetzung der Richtlinie 2009/38/EG über Europäische Betriebsräte (2. EBRG-ÄndG) (Tagesordnungspunkt 17)

Dr. Johann Wadephul (CDU/CSU): Mit dem Europäischen Binnenmarkt und der Währungsunion haben viele Unternehmen ihre Strategien grenzüberschreitend ausgerichtet, Planungen und Standortentscheidungen betrachten Europa als einen einheitlichen Wirtschaftsraum. Dagegen enden die Möglichkeiten der deutschen Betriebsverfassung nach wie vor an der Landesgrenze. Um diese Lücke zu schließen, wurde 1994 die EU-Richtlinie über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates verabschiedet. Seit 1996 gibt es auch ein entsprechendes deutsches EBR-Gesetz. Das Europäische Parlament hat im Dezember 2008 einen Richtlinienentwurf zur Neufassung der Europäischen-Betriebsräte-Richtlinie 94/95/EG gebilligt, mit dem die Kommission das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen

- (A) und Arbeitnehmer über Europäische Betriebsräte verbessern will.

Ich begrüße es ausdrücklich, dass sich die Sozialpartner auf europäischer Ebene nach jahrelangen Auseinandersetzungen im Sommer 2008 dann auf einen gemeinsamen Richtlinienentwurf geeinigt haben. Das war eine schwierige Geburt. Denn nach einer ersten Konsultation der Sozialpartner im April 2004 und einer zweiten im Jahr 2007 scheiterte im Frühjahr 2008 die angestrebte Einigung zunächst. Erst auf Drängen des Europäischen Parlaments entschloss sich die Kommission, einen eigenen Entwurf zur Revision der Europäischen-Betriebsräte-Richtlinie vorzulegen. Der dann erzielte Durchbruch ist deshalb besonders erfreulich und ein wichtiges Signal, weil sich die bestehenden Europäischen Betriebsräte – ungeachtet gewisser Probleme im Detail – bewährt haben.

- (B) Als Gremium zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in grenzüberschreitend tätigen Unternehmen spielt er auch vor dem Hintergrund der sozialen Dimension in Europa eine wichtige Rolle. Er ist kein Betriebsrat im Sinne der deutschen Betriebsverfassung, insbesondere verfügt er über keine Mitbestimmungsrechte. Seine Aufgabe ist eher mit einem Wirtschaftsausschuss vergleichbar. Er soll die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch dann sicherstellen, wenn sie von Entscheidungen betroffen werden, die außerhalb ihres Mitgliedstaates gefasst werden, in dem sie beschäftigt sind. Gebildet werden kann er in Unternehmen, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes mindestens 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen, davon mindestens jeweils 150 Arbeitnehmer in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten. Deutschland gehört in Europa noch vor Großbritannien, Frankreich, Schweden und den Niederlanden zu den Mitgliedstaaten, in denen am häufigsten ein Europäischer Betriebsrat gegründet wird.

Mit der nun von der Bundesregierung vorgelegten Novelle des Europäischen-Betriebsräte-Gesetzes soll die neue EU-Richtlinie über Europäische Betriebsräte eins zu eins in nationales Recht umgesetzt werden. Dies ist auch im Sinne der Rechtssicherheit zu begrüßen. Damit wird das Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen und Unternehmensgruppen weiter gestärkt. Zu den wesentlichen Änderungen gehören die erweiterte Definition der Begriffe Unterrichtung und Anhörung, die Anerkennung der Rolle der Gewerkschaften als Sachverständige zur „Unterstützung der Verhandlungen des besonderen Verhandlungsgremiums“ sowie die Regelungen für erforderliche Schulungen von Mitgliedern dieses Gremiums und des Europäischen Betriebsrates. Die wichtigste Neuerung stellt die Neuverhandlungspflicht bestehender Vereinbarungen bei strukturellen Änderungen des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe dar.

Die europäischen Sozialpartner sind ihrer Verantwortung zum sozialen Dialog in vorbildhafter Weise gerecht geworden. Das zeigen die beeindruckenden Kompromisse über die gemeinsamen Flexicurity-Grundsätze und über die Überarbeitung der Richtlinie über Europäische

- (C) Betriebsräte. Es stimmt auch positiv, dass sich die Kommission bei der Europäischen-Betriebsräte-Richtlinie in Selbstbeschränkung geübt und das Subsidiaritätsprinzip gewahrt hat.

Josip Juratovic (SPD): Als früherer Betriebsrat bei Audi war auch ich mit dem Problem konfrontiert, dass unser Unternehmen europaweit agierte. Für mich stellte sich die Frage: Wie können wir Mitarbeiter mithalten, wenn ein Unternehmen über die Grenzen hinweg organisiert ist? Wie organisieren wir dann die Mitbestimmung? Zum Glück gibt es seit 1994 die EU-Richtlinie über Europäische Betriebsräte. Es ist wichtig, dass Arbeitnehmer europaweit organisiert sind, wenn die Unternehmen staatenübergreifend aufgestellt sind. Wir brauchen Mitbestimmung auf Augenhöhe. Das geht nur, wenn Gewerkschaften und Unternehmen beide transnational organisiert sind. In einer globalisierten Welt ist es nicht möglich, nur nationale Mitbestimmung zu haben, ohne die Mitbestimmung auf EU-Ebene zu stärken. Es reicht nicht, wenn wir die deutsche Mitbestimmung in Sonntagsreden loben, wie die Kanzlerin es tut, und auf EU-Ebene untätig bleiben.

- (D) Es gibt keine Alternative zu einer europaweiten Ausweitung der Mitbestimmung. In einigen Unternehmen, wie beispielsweise bei EADS, funktionieren die Europäischen Betriebsräte sehr gut. EADS ist erfolgreich, und die Mitbestimmung ist ein Grund dafür. Denn unser Wohlstand baut auf zwei Säulen auf: Zum einen sind dies erfolgreiche und innovative Unternehmer, zum anderen sind dies die unzähligen Arbeitnehmer, die für den Erfolg ihres Unternehmens arbeiten. Wenn diese Arbeitnehmer an den Entscheidungen beteiligt werden und wenn es funktionierende Betriebsräte gibt, sind die Unternehmen erfolgreicher. Das zeigen zahlreiche Studien. Denn in Betrieben mit Mitbestimmung setzen sich die Arbeitnehmer stärker für den Erfolg ihres Unternehmens ein, mit dem sie sich verbunden fühlen. Deswegen ist es für unseren Wohlstand so wichtig, dass Europäische Betriebsräte gut funktionieren.

Aber die Werksverlagerung von Nokia in Bochum hat gezeigt: Es ist zu einfach, die Mitbestimmung zu umgehen. Wir haben zahlreiche Beispiele aus der Praxis, dass Europäische Betriebsräte an wichtigen Entscheidungen nicht beteiligt wurden. Die Richtlinie von 1994 war nicht mehr zeitgemäß. Die Europäischen Betriebsräte standen vor einem Scherbenhaufen. Auf europäischer Ebene haben wir lange für eine verbesserte Richtlinie gekämpft. Die deutsche Wirtschaft und besonders der Arbeitgeberverband haben dabei keine rühmliche Rolle gespielt. Vielmehr versuchten die Arbeitgeber, weitergehende Mitbestimmung auf europäischer Ebene zu verhindern. Es war eine harte Arbeit der europäischen Gewerkschaften und des europäischen Arbeitgeberverbandes, bis es zu einer Einigung kam und der destruktive Widerstand der deutschen Arbeitgeber gebrochen war. Unterstützt wurden Gewerkschaften und europäische Arbeitgeber von vielen Erfahrungen aus der Praxis. In den Betrieben wurde viel zwischen Betriebsräten und Betriebsleitungen diskutiert, es fanden viele Aktionen vor Ort statt.

(A) Die neue Richtlinie beinhaltet viele Verbesserungen. Die Grundrechte der Mitbestimmung, nämlich das Informationsrecht und das Konsultationsrecht, werden durch die neue Richtlinie gewährleistet. Den Europäischen Betriebsräten werden diese Grundrechte in Zukunft nicht mehr verweigert, wie es bisher in einigen Unternehmen der Fall war. Es wurde klargestellt, in welchen Fällen Europäische Betriebsräte zuständig sind. Dazu gehören auch Unternehmensverlagerungen. Die Europäischen Betriebsräte müssen in Zukunft früher informiert werden von den Unternehmensleitungen. EBR-Mitglieder haben in Zukunft das Recht auf Schulungs- und Bildungsveranstaltungen. In der Richtlinie werden viele wichtige Dinge geregelt, die die Arbeit von Europäischen Betriebsräten vereinfachen.

Die Richtlinie kann sich also sehen lassen. Aber die deutsche Umsetzung der Richtlinie, die wir heute debattieren, muss verbessert werden. Ich fordere drei Änderungen an dem Gesetzentwurf, der uns heute vorliegt.

Erstens. In der Richtlinie steht, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen die Richtlinie einzuführen. Die Höhe der Sanktionen muss national festgelegt werden. Denn natürlich ist beispielsweise eine Sanktion von 15 000 Euro für ein mittelständisches Unternehmen in Rumänien abschreckend. In Deutschland ist das aber viel zu niedrig. Der Gesetzentwurf von Union und FDP sieht vor, dass bei Verstößen eine Sanktion von 15 000 Euro fällig ist. Glauben Sie ernsthaft, dass große deutsche Unternehmen bei 15 000 Euro zusammensinken? 15 000 Euro hätte Nokia aus der Portokasse bezahlt, um Mitbestimmung zu verhindern. Kein Unternehmen, das die Mitbestimmung aushebeln will, fürchtet solch niedrige Sanktionen. Um die Europäischen Betriebsräte zu stärken, müssen wir also dringend höhere Sanktionen ins Gesetz schreiben.

(B) Zweitens müssen wir einen Unterlassungsanspruch festschreiben. Wenn ein Unternehmen gesetzwidrig handelt, also den Europäischen Betriebsrat nicht rechtzeitig anhört oder unterrichtet, dürfen die Entscheidungen, an denen der Betriebsrat nicht beteiligt wurde, auch nicht vollzogen werden. Wenn ein Unternehmer also eine Werksschließung vornehmen will, aber den Europäischen Betriebsrat nicht anhört, kann der Betriebsrat dagegen klagen und sein Recht vor Gericht durchsetzen. Das fehlt bisher im Gesetz. Kolleginnen und Kollegen von Union und FDP, lassen Sie uns gemeinsam in den kommenden Beratungen einen solchen Unterlassungsanspruch in das Gesetz schreiben.

Drittens fordere ich, dass ein Zutrittsrecht für die Mitglieder der Europäischen Betriebsräte festgeschrieben wird. Wenn die Europäischen Betriebsräte hier nach Deutschland kommen, um die hiesigen Betriebsräte zu unterrichten, muss sichergestellt sein, dass die EBR-Mitglieder nicht am Betreten des Unternehmens gehindert werden. Ein Unternehmen darf nicht verhindern, dass Europäische Betriebsräte in die deutschen Niederlassungen kommen. Auch dieses Zutrittsrecht müssen wir in das Gesetz integrieren.

(C) Die SPD-Fraktion wird dazu in den kommenden Tagen einen Antrag mit den konkreten Forderungen vorlegen. Denn das Gesetz über europäische Mitbestimmung hat auch eine tiefere Bedeutung für unser gemeinsames Europa: Mit diesem Gesetz zeigen wir, was das soziale Europa für jeden Einzelnen von uns bedeutet. Wir zeigen den Menschen: Die EU rettet nicht nur den Euro und die Banken, sondern in der EU sorgen wir dafür, dass die Menschen bessere Arbeitsbedingungen bekommen. Die Richtlinie zu den Europäischen Betriebsräten ist ein Kernstück des sozialen Europas. Damit schaffen wir es, dass die Menschen nicht europamüde werden. Diese Chance müssen wir nutzen.

Dr. Heinrich L. Kolb (FDP): Das Europäische-Betriebsräte-Gesetz stellt sicher, dass auch in gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen und Konzernen eine grenzüberschreitende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer über eine von ihnen gebildete Interessenvertretung erfolgt. Ein Europäischer Betriebsrat kann gebildet werden in Unternehmen, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum insgesamt mindestens 1 000 Arbeitnehmer und davon mindestens jeweils 150 Arbeitnehmer in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten beschäftigen.

Nach Zahlen der Europäischen Kommission bestehen in Europa derzeit etwa 900 Europäische Betriebsräte, die gut 15 Millionen Arbeitnehmer repräsentieren. In Deutschland gibt es rund 140 Unternehmen mit einem Europäischen Betriebsrat.

(D) Am 15. Dezember 2010 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Europäischen-Betriebsräte-Gesetzes beschlossen. Damit soll die Richtlinie 2009/38/EG über Europäische Betriebsräte in nationales Recht umgesetzt werden. Die neugefasste Richtlinie stärkt das Recht des Europäischen Betriebsrates auf Unterrichtung und Anhörung und gestaltet Beteiligungsverfahren praxistauglicher. Die neuen Regelungen sollen im Sommer 2011 in Kraft treten.

Ein wesentlicher Bestandteil des vorliegenden Gesetzentwurfs ist die rechtzeitige Information und Anhörung des Europäischen Betriebsrates über geplante Maßnahmen des Unternehmens, die die Arbeitnehmer betreffen, wie zum Beispiel Umstrukturierungen. Damit wird sichergestellt, dass auch in europaweit tätigen Unternehmen die Interessen der Arbeitnehmer berücksichtigt werden und in die Entscheidungsfindung im Unternehmen einfließen.

Die Anpassungen erfolgen, um der Praxis besser gerecht zu werden. Dabei stehen die betrieblichen Sozialpartner im Mittelpunkt, indem sie die Verantwortung für die Einrichtung, das Format, die Aufgabenstellung und die Tätigkeit des Europäischen Betriebsrates oder eines anderen Verfahrens zur grenzüberschreitenden Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer erhalten haben.

Der in der Richtlinie enthaltene Verhandlungsansatz ist die Grundlage für den großen Erfolg der Europäischen Betriebsräte in der unternehmerischen Praxis. Die-

(A) ser Ansatz ermöglicht eine Vielfalt von Modellen der Information und Konsultation und trägt den unternehmensindividuellen Gegebenheiten Rechnung. Durch das Gesetz werden keine neuen bürokratischen Hürden aufgebaut, sondern es lässt Spielraum für maßgeschneiderte betriebliche Lösungen. Wir sind der festen Überzeugung, dass es richtig ist, den einzelnen Unternehmen die Möglichkeit zu geben, mit ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmervertretern die besten Lösungen zu finden.

In der Entstehung der Richtlinie, die nach unserer Vorstellung eins zu eins mit diesem Gesetz umgesetzt werden sollte, wurden viele Verbesserungsvorschläge der betroffenen Parteien angenommen, die die Arbeitgeber zusammen mit dem Europäischen Gewerkschaftsbund in einer gemeinsamen Stellungnahme erarbeitet haben. Hier wurden gute Lösungen im Sinne der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gefunden. Dies ist insbesondere deshalb erfreulich, weil so zügig Ergebnisse gefunden werden konnten, die von einer breiten Mehrheit getragen werden.

An einzelnen Stellen sehen wir als Liberale noch Gesprächsbedarf, so zum Beispiel bei den Anzeigepflichten. Unser Ziel ist es, Wettbewerbsgleichheit in der Europäischen Union sicherzustellen. In der Anhörung werden wir die Möglichkeit haben, auf einzelne Fragestellungen noch näher einzugehen.

Dieser vorliegende Gesetzentwurf ist ein weiterer Schritt, um die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf europäischer Ebene einfacher und praxisgerechter zu gestalten. Daher würde ich mich freuen, wenn auch in diesem Hohen Hause über die Parteigrenzen hinweg diese Regelungen Zustimmung finden würden.

Jutta Krellmann (DIE LINKE): Wir brauchen starke Europäische Betriebsräte, um die Beschäftigten vor reinem Profitstreben ihrer Konzerne zu schützen. Mitbestimmung ist notwendig, wenn Konzerne, wie zum Beispiel Nokia, ihre Standorte verlagern, nur um Lohnkosten zu sparen. Nokia hatte für das Werk in Bochum Subventionen bekommen, um dauerhafte Arbeitsplätze zu schaffen. Wie dauerhaft das war, hat man 2008 gesehen: Das Werk wurde einfach verlagert. Am neuen Standort in Rumänien gab es Ansiedlungsprämien, und billige Löhne lockten. Also verlagerte Nokia seine Handyproduktion dorthin. Weder der deutsche noch der Europäische Betriebsrat waren ausreichend informiert worden. Die Belegschaft wurde chancenlos vor vollendete Tatsachen gestellt. Rumänische Gewerkschafter wurden aktiv bei ihrer Arbeit im neuen Werk gehindert. Immer wieder werden so Belegschaften verschiedener Werke in Europa gegeneinander ausgespielt.

Europäische Betriebsräte ermöglichen es den Beschäftigten, sich über nationale Grenzen auszutauschen und gemeinsame Positionen zu entwickeln. Die rasant gestiegene Zahl der Europäischen Betriebsräte belegt, wie wichtig sie für die Beschäftigten in transnationalen Unternehmen sind. Standortverlagerungen, wie bei Nokia, sollten in Europa nicht mehr möglich sein. Daran

muss sich eine Richtlinie für Europäische Betriebsräte messen lassen. (C)

Ganze zwölf Jahre hat es gedauert, bis die verbesserte Richtlinie nun auf dem Tisch liegt. Herausgekommen sind die Beseitigung vieler kleiner Hürden, die die Arbeit der Europäischen Betriebsräte bisher erschwert haben. Die Informationsrechte des EBR wurden verbessert: Der Anspruch auf Informationen ist nun klarer definiert und leicht ausgeweitet. Es gibt nun endlich einen Schulungsanspruch für Mitglieder eines Europäischen Betriebsrates, inklusive Kostenübernahme und Lohnkostenausgleich. Die Zusammenarbeit mit den Nationalen Mitbestimmungsgremien wurde verbessert. Sanktionen, die die Unternehmen zur Einhaltung der Rechte der Europäischen Betriebsräte verpflichten, wurden in der Richtlinie festgeschrieben.

Wenn man das hört, fragt man sich ernsthaft, wie zuvor eine wirkungsvolle Arbeit möglich war. An einigen zentralen Punkten wurde aber nichts verändert. Der Europäische Betriebsrat kann sich auch weiterhin nur einmal im Jahr treffen. Für ein arbeitsfähiges Gremium ist dies zu wenig. Mit mehreren Treffen im Jahr wäre es gelungen, den Europäischen Betriebsrat von einem reinen Informationsgremium zu einem Arbeitsgremium zu machen. Diese Chance ist verpasst worden. Zudem wurde die Ausweitung von EBRs auf kleinere europäische Unternehmen blockiert. Auch in Unternehmen mit 500 Beschäftigten und mindestens 100 Beschäftigten in zwei Ländern müssen EBRs möglich sein. Bei den Sanktionen schließlich setzt die Bundesregierung die Richtlinien nur mangelhaft um: Geldstrafen von maximal 15 000 Euro sind nicht wirksam, wie die Richtlinie vorschreibt – das ist Klimpergeld für einen europäischen Konzern. (D)

Was brauchen Europäische Betriebsräte um arbeiten zu können? Aufgrund der reichhaltigen europäischen Erfahrungen mit betrieblicher Mitbestimmung ist es einfach zu sagen, was Europäische Betriebsräte brauchen um gute Arbeit zu machen. Erstens. Europäische Betriebsräte brauchen das Recht auf regelmäßige Treffen. Stellen Sie sich vor, Sie sind in einem internationalen Unternehmen beschäftigt, Sie sind Teil einer internationalen Arbeitsgruppe und treffen sich mit Ihren Kollegen aus anderen Ländern nur einmal im Jahr zur Abstimmung. Glauben Sie im Ernst, Sie sind so arbeitsfähig?

Zweitens. Sie brauchen das Recht auf umfassende und frühzeitige Information, um ein gemeinsames europäisches Vorgehen der Beschäftigten abzustimmen. Deshalb fordert die europäische Linke, dass Europäische Betriebsräte gegen Pläne der Unternehmensführung für Umstrukturierungen, Unternehmenszusammenschlüsse, Übernahmen oder Entlassungen Einspruch erheben können. Alle endgültigen Entscheidungen müssten so lange aufgeschoben werden, bis der Europäische Betriebsrat alternative Lösungen anbieten kann und diese mit der Unternehmensführung ausführlich erörtert wurden.

Drittens. Die Teilnahme der Gewerkschaftsvertreter an den Treffen muss ermöglicht werden.

Zustimmen wird die Linke dieser Verbesserung, aber einen Grund zum Feiern sehen wir darin nicht. Mit der

- (A) neuen Richtlinie bleiben die Mitspracherechte der Beschäftigten bei Umstrukturierungen und Verlagerungen ungenügend – ein neues Nokia wird nicht verhindert. Den europäischen Beschäftigten wird mit dem neuen Gesetz statt einem Fahrrad nun ein Mofa zur Verfügung gestellt. Wirklich notwendig für grenzübergreifende Mitbestimmung wäre jedoch mindestens eine europäische Bahncard 100. Die dicken Bretter der Mitbestimmung werden in Europa nur langsam gebohrt. Während der freie Binnenmarkt längst gelebte Praxis ist, bleiben die Rechte von europäischen Betriebsräten weiterhin von bescheidenem Format.

Die Reform der Europäischen-Betriebsräte-Richtlinie wurde lange verzögert. Sie war für 1999 vorgesehen. In Kraft tritt die Reform nun 2011, das heißt, ganze zwölf Jahre später. Erst im Jahre 2016 wird eine erneute Überarbeitung der Richtlinie möglich sein. Wenn diese in demselben Tempo verhandelt wird, wie bei dieser Überarbeitung, ist der Prozess 2028 abgeschlossen. Das ist zu spät für mehr betriebliche Mitbestimmung in Europa. Das ist für ein demokratisches und soziales Europa beschämend.

Die europäischen Gewerkschaften haben dafür gesorgt, dass die Europäischen Betriebsräte, trotz der bisher bescheidenen Möglichkeiten, mit Leben gefüllt wurden. Es bleibt den Gewerkschaften Europas und der Welt auch mit der neuen Richtlinie nichts anderes übrig, als wirklich wirksame internationale Konzernmitbestimmung selbst durchzusetzen.

- (B) **Beate Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**: Die Bundesregierung ist bereits spät dran mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Europäischen-Betriebsräte-Gesetzes. Seit dem 5. Juni 2009 ist die überarbeitete EU-Richtlinie zu den Europäischen Betriebsräten in Kraft, und bis zum 5. Juni dieses Jahres muss sie in nationales Recht umgesetzt werden. Viel Zeit bleibt also nicht mehr. Das Thema ist mir sehr wichtig, und ich meine, es muss intensiv und sorgfältig beraten werden. Denn die Umsetzung muss auch eine entsprechende Qualität haben. Die Beratungen im federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales und insbesondere die Anhörung müssen zu einem umfassenden Austausch genutzt werden. Den Ergebnissen der anstehenden Beratungen und der Vertiefung in die Details des Gesetzentwurfes kann ich hier nicht vorgreifen. Aber einige grundlegende Aussagen zum vorliegenden Gesetzesvorhaben und zu seinem Hintergrund sind mir wichtig.

Die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Arbeitnehmervertretung wurde 1994 in der Richtlinie für die Gründung Europäischer Betriebsräte geschaffen. Das war ein großer Schritt nach vorne und ein Kernstück des Europäischen Sozialmodells, denn Unternehmen sind heutzutage grenzüberschreitend, oft global aufgestellt. Auch die Arbeitnehmervertretung muss daher die Möglichkeit haben, sich grenzüberschreitend und europaweit zu organisieren. Andernfalls könnte von einer echten Sozialpartnerschaft auf Augenhöhe nicht mehr die Rede sein. Dennoch war die Richtlinie von 1994 höchst mangelhaft und eine Revision überfällig. Es waren keine

- (C) Mitbestimmungsrechte wie im deutschen Betriebsverfassungsgesetz vorgesehen. Und es gab keine wirksamen Sanktionen, die die Unternehmen zur Gründung Europäischer Betriebsräte antreiben.

Die Verbesserungen in der Neufassung der Richtlinie von 2009 waren hart erkämpft. Insbesondere das Europäische Parlament hat den Kommissionsvorschlag entscheidend verbessert, auch auf Betreiben der Grünen. Ein wesentlicher Punkt war die Neudefinition der „Transnationalität“. Sie erinnern sich, die Nokia-Werkschließung in Bochum und die Verlegung des Werkes nach Rumänien geschah über die Köpfe der Europäischen Betriebsräte hinweg. Nun ist klargestellt: Ein Europäischer Betriebsrat muss auch dann unterrichtet und angehört werden, wenn unternehmerische Entscheidungen in einem Mitgliedstaat getroffen werden, die die Beschäftigten in einem anderen Mitgliedstaat betreffen. Auch das Fehlen von abschreckenden Sanktionen gegen Unternehmen, die sich nicht an die Richtlinie halten, wurde erkannt. Die Mitgliedstaaten werden nun aufgerufen „geeignete Maßnahmen“ zu treffen. Jetzt ist die Bundesregierung also am Zug. Insgesamt muss allen Beteiligten klar sein: Die Neufassung der Europäischen-Betriebsräte-Richtlinie erfüllt einen Minimalanspruch an die innerbetriebliche Demokratie – mehr nicht. Sie ist eine Minimalanpassung an die veränderte Unternehmenssituation in Europa.

Ganz folgerichtig kann auch die nationale Umsetzung hier nicht bejubelt, sondern lediglich als dringend notwendige Verbesserung begrüßt werden. Wir Abgeordnete müssen vor allem bewerten, ob die Bundesregierung den Spielraum auch nutzt, der ihr bei der Umsetzung in nationales Recht zur Verfügung steht. Bedeutet die Gesetzesänderung eine Stärkung der Arbeitnehmerrechte, oder nicht? Daran muss sich dieser Gesetzentwurf messen lassen.

(D) Der Gesetzentwurf sieht wesentliche Änderungen vor, die ich bereits jetzt als grundsätzlich positiv bewerten kann. Das Recht der Arbeitnehmervertretung auf Unterrichtung und Anhörung wird schon allein dadurch gestärkt, dass die Begriffe „Unterrichtung“ und „Anhörung“ nun erstmals ausdrücklich definiert sind. Ebenfalls im Grundsatz positiv ist die neu geschaffene Möglichkeit für Gewerkschaften, als Sachverständige zur Unterstützung der Verhandlungen des besonderen Verhandlungsgremiums an dessen Sitzungen beratend teilzunehmen. Ferner wird den Mitgliedern des Europäischen Betriebsrates nun die Möglichkeit gewährt, an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen teilzunehmen. Insofern zeichnen sich in der Tat Verbesserungen im Vergleich zum Status quo ab. Eine ausführliche Bewertung der Regelungen wird jedoch noch vorzunehmen sein. Nach meinen bisherigen Erfahrungen in diesem Hohen Hause bin ich sehr zurückhaltend damit, der Bundesregierung eine ausgeprägte Arbeitnehmerfreundlichkeit zu unterstellen.

Hinzu kommen offensichtliche Auslassungen und Mängel im vorliegenden Gesetzentwurf. Substanzielle Nachbesserungen der Bestimmungen zur Sanktion von Pflichtverstößen fehlen bisher weitgehend. Wir wissen

- (A) aber aus anderen Bereichen des Arbeitsrechtes, dass Sanktionen wirksam, abschreckend und im Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung angemessen sein müssen. Das wären „geeignete Maßnahmen“, wie sie die EU-Richtlinie nennt. Bisher ist davon aber nichts zu erkennen. Unklar bleibt außerdem, wie genau wir uns die Unterrichtung der örtlichen Arbeitnehmervertretung durch den Europäischen Betriebsrat vorstellen müssen. Erhält dieser beispielsweise ein Zugangs- und Zutrittsrecht zum Betrieb bzw. zum Unternehmen? Diese Fragen sind noch offen.

Ich komme damit zu einem vorläufigen Fazit: Es ist zumindest zweifelhaft, ob der gegebene Spielraum bei der Umsetzung in die nationale Arbeitsrechtsordnung bei den benannten Punkten wirklich ausreichend genutzt wurde. Das werden wir im Folgenden noch gemeinsam diskutieren. Und ich werde dabei selbstverständlich aktiv etwas einbringen. Ich freue mich auf spannende und angeregte Debatten, die uns sicherlich den einen oder anderen Erkenntnisgewinn beschern werden.

Dr. Ralf Brauksiepe, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales: Die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist ein wesentlicher Bestandteil des Europäischen Sozialmodells. Die Verabschiedung der Richtlinie über Europäische Betriebsräte im Jahr 1994 unter deutscher Ratspräsidentschaft war ein Meilenstein auf dem Weg zu einem sozialen Europa.

- (B) Europäische Betriebsräte in grenzüberschreitend tätigen Unternehmen sind als Bindeglied zwischen der Unternehmensleitung und den Beschäftigten gedacht. Sie sollen den Austausch von Informationen und Interessen der Beschäftigten an den verschiedenen Standorten in unterschiedlichen Ländern fördern.

Europäische Betriebsräte können so verhindern, dass die Belegschaften verschiedener Standorte gegeneinander ausgespielt werden.

Nach Zahlen erfreut sich der EBR einer stetig wachsenden Beliebtheit: 2009 gab es nach Angaben der Europäischen Kommission in über 900 Unternehmen und Unternehmensgruppen Europäische Betriebsräte, die circa zwei Drittel der Arbeitnehmer der Unternehmen im Anwendungsbereich der Richtlinie vertreten.

Maßgeblich hierfür ist vor allem, dass die Richtlinie den Sozialpartnern einen weiten Gestaltungsspielraum für die Errichtung Europäischer Betriebsräte einräumt. Sie ermöglicht, an die Situation des Unternehmens bzw. der Unternehmensgruppe angepasste maßgeschneiderte Vereinbarungen über die Errichtung Europäischer Betriebsräte zu treffen. Erst wenn keine Vereinbarung zustande ommt, ist ein Europäischer Betriebsrat kraft Gesetz zu bilden.

2008/2009 ist die Richtlinie über Europäische Betriebsräte neu gefasst worden. Nach längerer Vorlaufzeit konnten die eigentlichen Verhandlungen auf europäischer Ebene in nur einem halben Jahr abgeschlossen werden. Dies ist entscheidend der konstruktiven Beteiligung der Sozialpartner zu verdanken.

- (C) Ziel der Neufassung war es, die Richtlinie dort zu verbessern, wo uns die Erfahrungen aus der Praxis Schwächen aufgezeigt haben. Damit wird eine effektive Arbeit der Europäischen Betriebsräte sowohl zugunsten der Unternehmen als auch der Arbeitnehmer sichergestellt.

Die neugefasste Richtlinie beruht entscheidend auf einem im Rat gefundenen Kompromiss der europäischen Sozialpartner.

Der nun von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf dient der Umsetzung der neugefassten Richtlinie. Er enthält entsprechend der Richtlinie folgende Kernpunkte:

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass eine rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung des Europäischen Betriebsrats nicht immer gewährleistet war. Europäische Betriebsräte wurden teilweise erst informiert und angehört, wenn Entscheidungen der Unternehmensleitung schon gefallen waren. Das galt in besonderem Maße bei Umstrukturierungen. Der Fall Nokia – um nur ein Beispiel mangelhafter Beteiligung zu nennen – ist uns allen sicherlich noch gut in Erinnerung.

Hier setzt die neue Richtlinie nunmehr klare Akzente. Sie stellt klar, dass Europäische Betriebsräte frühzeitig an geplanten Entscheidungen der Unternehmensleitung zu beteiligen sind. Dazu gehört insbesondere, dass der Europäische Betriebsrat die Gelegenheit erhalten muss, zu der geplanten Maßnahme eine Stellungnahme abzugeben. Zeitlich muss die Stellungnahme vom Unternehmen bei der Entscheidungsfindung noch berücksichtigt werden können.

Ein weiterer wesentlicher Fortschritt ist die Verankerung des Schulungsanspruchs für den Europäischen Betriebsrat. Denn nur qualifizierte Europäische Betriebsräte können ihre Aufgaben sachgerecht und effektiv wahrnehmen.

Ebenso wichtig ist, dass die Europäischen Betriebsratsmitglieder während der Schulungsteilnahme keine Lohninbußen erleiden.

Zur Gewährleistung einer zügigen und kontinuierlichen Arbeit des Europäischen Betriebsrats soll in der EBR-Vereinbarung die Einrichtung eines engeren Ausschusses vereinbart werden, der die laufenden Geschäfte des Europäischen Betriebsrats führt.

Weitere Kernpunkte der neugefassten Richtlinie und des Entwurfs sind die Klarstellung der Informationspflichten des Unternehmens bzw. der Unternehmensgruppe über die eigene Struktur und Belegschaft bei der Gründung von Europäischen Betriebsräten, die Anerkennung der Rolle der Gewerkschaften als Sachverständige zur Unterstützung der Verhandlungen über einen Europäischen Betriebsrat, die Neuverhandlungspflicht im Fall wesentlicher Strukturänderungen des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe, soweit die EBR-Vereinbarung dazu noch keine Regelung enthält oder diese Regelung mit anderen EBR-Vereinbarungen nicht kompatibel ist, ein Übergangsmandat für den Europäischen Betriebsrat für die Zeit der Neuverhandlungspflicht und das sogenannte Zwei-Jahres-Fenster, wonach

- (A) bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist, dem 5. Juni 2011, bestehende EBR-Vereinbarungen noch nach den Regelungen der bisherigen Richtlinie 94/45/EG angepasst oder neu abgeschlossen werden können.

Der Gesetzentwurf schafft für die Akteure in der Praxis mehr Klarheit und Rechtssicherheit. Dies gilt insbesondere für die frühzeitige Einbindung des Europäischen Betriebsrats bei Entscheidungen des Unternehmens, die die Arbeitnehmer unmittelbar betreffen. Er stärkt die Rolle des Europäischen Betriebsrats als Informationsbindeglied zwischen den nationalen Beteiligungsgremien und sorgt für eine angemessene Arbeitsgrundlage der Europäischen Betriebsräte.

Anlage 13

Zu Protokoll gegebene Reden

zur Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts: Weitere iranische Flüchtlinge aus der Türkei in Deutschland aufnehmen (Tagesordnungspunkt 18)

Helmut Brandt (CDU/CSU): Zunächst einmal freue ich mich, dass Sie und ich in unserer Bewertung hinsichtlich der menschenrechtsunwürdigen Zustände im Iran offensichtlich einer Meinung sind. Ich unterstütze daher gerne jede Maßnahme, die der Verbesserung der Situation der Menschen im Iran und ihrer Angehörigen hier in Deutschland dient.

- (B) Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat am 7. Juli 2010 beantragt, der Bundestag möge die Bundesregierung auffordern „so schnell wie möglich und unbürokratisch in Absprache mit den Bundesländern weitere iranische Flüchtlinge aus der Türkei in Deutschland aufzunehmen“. Außerdem solle sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass die Türkei ihren Territorialvorbehalt gegenüber der Genfer Flüchtlingskonvention, durch den die Türkei die Schutzgewährung auf europäische Flüchtlinge beschränkt, aufhebt und den humanitären Standard im Umgang mit schutzsuchenden Flüchtlingen verbessert.

Hintergrund des Antrags ist die anhaltend schlechte Menschenrechtssituation im Iran. Circa 4 000 Iraner, insbesondere Menschen, die sich für Demokratie und Bürgerrechte einsetzen, sind in die Türkei geflohen, um den drohenden Repressalien durch ihre Regierung zu entgehen. Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung sind sich der prekären Situation iranischer Flüchtlinge durchaus bewusst. Aus diesem Grund hat der damalige Bundesminister des Innern, Thomas de Maizière, gemeinsam mit der Innenministerkonferenz entschieden, circa 50 iranische Dissidenten, die in Zusammenhang mit der Niederschlagung der Proteste gegen die manipulativen Umstände der Wiederwahl des amtierenden Präsidenten Ahmadinedschad ins Ausland geflohen sind, in Deutschland aufzunehmen. Davon sind bis zum jetzigen Zeitpunkt 41 Personen in die Bundesrepublik eingereist. Die Verzögerungen bei der Einreise haben sich im Wesentlichen durch die Verfahrensabwicklung des UNHCR

- in der Türkei ergeben, da die Registrierung als Flüchtling beim UNHCR Voraussetzung für die Legalisierung des vorübergehenden Aufenthalts in der Türkei und die Aufnahme in Deutschland ist. (C)

Darüber hinaus hatte sich Herr Minister de Maizière vorbehalten, auf der Grundlage von § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz auch über die bereits erfolgten 50 Zusagen hinaus in besonderen Einzelfällen weitere Aufnahmezusagen zu ermöglichen. Schon deshalb besteht für die in Ihrem Antrag enthaltene Aufforderung an die Bundesregierung, weitere iranische Flüchtlinge aus der Türkei aufzunehmen, kein Bedarf.

Es ist richtig, dass auch wir diesen Menschen gegenüber eine Verantwortung haben und dass diese Menschen unsere Hilfe und Unterstützung brauchen. Asyl und Flüchtlingsschutz haben in Deutschland einen hohen Stellenwert. Politisch Verfolgte können darauf vertrauen, in Deutschland eine sichere Aufnahme zu finden, wenn sie als Asylberechtigte oder Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention anerkannt werden.

Aus diesem Grund hat die Bundesrepublik allein im Jahre 2010 über 1 400 iranische Staatsangehörige in Deutschland aufgenommen. Davon wurden 254 Personen als Asylberechtigte anerkannt, 1 140 Personen wurde Flüchtlingsschutz gemäß § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz gewährt und weiteren 78 Personen gegenüber besteht gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 ein Abschiebeverbot.

- Ich bin überrascht, dass diese Tatsache in Ihrem Antrag keinerlei Erwähnung findet. Vor diesem Hintergrund – ich nehme an, Sie hatten nur vergessen, diese Zahlen zu erwähnen – ist Ihre Aufforderung an die Bundesregierung, sich hinsichtlich der Aufnahme weiterer Flüchtlinge an anderen westlichen Staaten zu orientieren und ihr indirekt vorzuwerfen, sie käme ihrer Verantwortung nur in ungenügendem Maße nach, nicht nachvollziehbar. Immerhin hat sich innerhalb der Europäischen Union außer Deutschland lediglich Schweden in vergleichbar großem Umfang engagiert. (D)

Im Übrigen möchte ich an dieser Stelle auch einmal auf die Gesamtsituation aufmerksam machen, der wir gegenüberstehen. Im Jahr 2010 wurden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge insgesamt 41 332 Asylerstanträge gestellt, 13 683 mehr als im Jahr 2009. Das bedeutet nahezu eine Verdopplung der Antragszahl. Davon entfallen auf den Iran 2 475 Asylerstanträge gegenüber 1 170 Anträgen aus dem Jahr 2009. Die Steigerung beträgt hier also aufgrund der politischen Entwicklung sogar 111,5 Prozent.

Angesichts dieser Zahlen sind übrigens auch andere europäische Länder stärker gefragt, Asylbewerber aufzunehmen. Neben der Aufnahme von Flüchtlingen bemüht sich die Bundesregierung aber auch auf anderen Wegen um eine Verbesserung der Situation der Flüchtlinge in der Türkei.

Aus der EU-Beitrittspartnerschaft der Türkei ergeben sich für die Türkei konkrete Verpflichtungen auch in Hinblick auf die Einhaltung bestimmter humanitärer Standards. Unter die von der Türkei umzusetzenden Prioritäten fallen beispielsweise auch die fortgesetzte An-

- (A) passung an den EU-Besitzstand im Asylbereich, insbesondere durch die Aufhebung der geografischen Einschränkung der Geltung der Genfer Konventionen und die Stärkung des Schutzes, der sozialen Unterstützung und der Integrationsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen.

Der Regionalvorbehalt der Türkei bei der Geltung der Genfer Flüchtlingskonvention widerspricht fundamental deren Zweck. Seine Aufhebung ist von der EU deshalb explizit in den in der Beitrittspartnerschaft enthaltenen Forderungskatalog an die Türkei aufgenommen worden. Dessen Einforderung ist fester Bestandteil des politischen Dialogs der Bundesregierung mit der Türkei – bilateral und auf Ebene der EU.

Die türkische Regierung erarbeitet zurzeit ein Asylgesetz. Über den Zeitpunkt der Einführung liegen nach Auskunft der Bundesregierung gegenwärtig keine abschließenden Informationen vor.

Was die Verbesserung des humanitären Standards von Flüchtlingen in der Türkei angeht, so richtet die türkische Regierung neue Aufnahme- und Rückführungszentren ein, die durch EU-finanzierte Twinning-Projekte unterstützt werden. Das Twinning-Programm umfasst Partnerschaften zwischen Behörden aus den Mitgliedsstaaten der EU und öffentlichen Verwaltungen aktueller und potenzieller EU-Beitrittskandidaten sowie Ländern der europäischen Nachbarschaft. Die EU fördert Twinning und nutzt dieses Instrument, um öffentliche Strukturen in den Partnerländern zu stärken, zu reformieren und weiterzuentwickeln.

- (B) EU-Beitrittskandidaten müssen das gesamte Rechtssystem der EU übernehmen. Das Personal in den zuständigen Verwaltungen muss lernen, EU-Recht anzuwenden und zu interpretieren. Twinning-Projekte setzen genau an diesem Punkt an, in dem die zuständigen und einzurichtenden Behörden Twinning-Partner zur Seite gestellt bekommen, die in vergleichbaren Fachgebieten und auf vergleichbarer Ebene tätig sind, das heißt auf zentralstaatlicher, Länder-/Provinz- oder auch kommunaler Ebene. Seit über zehn Jahren engagieren sich hier auch deutsche Bundes- und Landesministerien oder Kommunen, die im Durchschnitt ein Viertel der ausgeschriebenen Projekte einwerben. So wurde zum Beispiel das von der EU für den Zeitraum 2008 bis 2010 ausgeschriebene Twinning-Projekt „Country of Origin and Asylum Case Management System“ vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gewonnen und durchgeführt. Dabei wurde die Türkei dabei unterstützt, den EU-Besitzstand im Bereich der Asyl- und Migrationspolitik umzusetzen.

Daneben bemüht sich die Bundesregierung aber auch seit Jahren um eine Verbesserung der Menschenrechtssituation im Iran. Die gesamte Menschenrechtssituation sowie Einzelfälle im Menschenrechtsbereich sind Bestandteil aller bilateralen Gespräche der Bundesregierung mit der iranischen Regierung. Bundesaußenminister Westerwelle hat in seinem Gespräch am 5. Februar 2010 mit dem damaligen iranischen Außenminister Mottaki auf der Münchner Sicherheitskonferenz den Iran unmissverständlich und eindringlich aufgefordert, die Menschen-

- und Minderheitenrechte zu achten. Wegen der drohenden Todesurteile im Verfahren gegen die Bahá'í-Führung wurde der iranische Botschafter regelmäßig einbestellt. Auch auf EU-Ebene und internationaler Ebene sind die in Iran stattfindenden Menschenrechtsverletzungen regelmäßig Gegenstand zahlreicher Erklärungen und Resolutionen durch die UN-Generalversammlung. (C)

Es besteht daher auch kein Bedarf an Ihrer Forderung an die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass die Türkei ihrem Territorialvorbehalt gegenüber der Genfer Flüchtlingskonvention, durch den die Türkei die Schutzgewährung auf europäische Flüchtlinge beschränkt, aufhebt und den humanitären Standard im Umgang mit schutzsuchenden Flüchtlingen verbessert. Das tut die Bundesregierung mit unserer Unterstützung ohnehin.

Ich sage es nochmals: Die Bundesregierung verfolgt die Situation der Menschen im Iran und der iranischen Flüchtlinge in der Türkei mit großer Aufmerksamkeit und tut alles in ihrer Macht Stehende, um die Situation dieser Menschen zu verbessern. Und ich erinnere nochmals daran, dass die Bundesregierung die Aufnahme weiterer Flüchtlinge nicht ausgeschlossen hat. Wir lehnen Ihren Antrag ab.

Daniela Kolbe (Leipzig) (SPD): In diesen Tagen fällt es schwer, über etwas anderes zu sprechen als über die tragischen und traurigen Geschehnisse in Japan. Sonst unglaublich relevante Themen treten im Moment in den Hintergrund vor dem, was dort passiert. Uns allen sind die Bilder aus Japan allgegenwärtig, sie haben sich in unsere Netzhaut gebrannt. (D)

Sie zeigen aber auch, dass es immer wieder zu Situationen kommen kann, in denen es um Menschenleben geht, in denen andere Nationen dringend Hilfe benötigen, selbst in hochentwickelten Staaten wie Japan.

Doch es sind nicht nur die Bilder aus Japan, die uns derzeit tief bewegen und berühren; auch aus Nordafrika kommen beängstigende und beeindruckende Bilder von Menschen, die für die Freiheit ihr eigenes Leben in Gefahr bringen.

Wir sprechen heute über die Frage der iranischen Flüchtlinge, Flüchtlinge, die vor dem Regime von Ahmadinedschad in die Türkei geflohen sind. Doch auch hier sind sie nicht in ausreichendem Maße geschützt oder versorgt. Dies ist eine klassische Situation für ein Resettlement-Programm, also die dauerhafte Übernahme von Menschen aus einer für sie kritischen Situation in einen dritten Staat. Oft handelt es sich dabei um ganze Familien. Damit will man eine Flüchtlingsproblematik, die nicht kurzfristig gelöst werden kann, dauerhaft angehen.

Dass Deutschland sich an Resettlement-Programmen beteiligt, ist nicht neu; auch in den vergangenen Jahrzehnten ist das passiert. Neuere Beispiele sind die Aufnahme von 2 501 Flüchtlingen aus dem Irak, die sich in Syrien und Jordanien aufhielten, sowie weiteren 102 afrikanischen Flüchtlingen aus Malta.

Deutschland hat bereits zugesagt, 50 iranische Flüchtlinge aufzunehmen. Die Frage ist aber für mich und die

- (A) SPD-Fraktion, ob das ausreicht. Wir sagen deutlich: Nein, es reicht nicht. Wir wollen, dass mehr als 50 iranische Flüchtlinge aus der Türkei nach Deutschland kommen können. Wir haben die Kapazitäten und Möglichkeiten hier in Deutschland dafür. Auch aus diesem Grund stimmen wir dem Antrag der Grünen zu.

Denn Resettlement ist nicht nur ein Instrument des Flüchtlingsschutzes, es ist auch ein Instrument der Lastenteilung. Es ist ein Signal an die Erstaufnahmestaaten – in diesem Fall die Türkei –, dass die jeweiligen Staaten nicht alleingelassen werden. Ein solcher Schritt kann die Haltung gegenüber weiteren neu hinzukommenden Flüchtlingen verbessern, nicht nur, weil Aufnahmekapazitäten frei werden, sondern eben auch, weil das Erstaufnahmeland spürt, dass es nicht alleingelassen wird. Es ist ein Signal an andere Staaten, wenn Deutschland Flüchtlinge aufnimmt, ein Signal, selbst zu prüfen, ob man nicht unterstützend humanitär tätig sein kann.

Dass eine Lastenteilung hier auch in Zukunft notwendig werden wird, vielleicht sogar stärker als bisher gedacht, ist in Anbetracht der Lage in Nordafrika mehr als wahrscheinlich. Wir leben in einer Zeit, in der deutlich wird, dass Nationalstaaten und Bevölkerungsgruppen sehr schnell in Situationen kommen können, in denen sie auf die Solidarität und Humanität anderer angewiesen sind.

Resettlement wird deshalb auch in Zukunft ein wichtiges Instrument für Deutschland sein, um konkret Flüchtlingen zu helfen und um Erstaufnahmestaaten zu entlasten. Im Endeffekt ist Resettlement aber auch in unserem eigenen Interesse; denn es stärkt unseren Kontakt zu Erstaufnahmestaaten und kann dazu beitragen, dass sich dort die Situation für Flüchtlinge verbessert und ein Asylsystem entwickelt, das diesen Namen verdient. Das ist langfristig auf jeden Fall besser, als sich gegen Flüchtlinge abzuschotten, wie es derzeit passiert.

Die jetzige Regierung hat zumindest verbal schon erkannt, dass Resettlement ein sinnvolles Instrument ist. Leider stimmen verbale Äußerungen und das tatsächliche Handeln nicht überein; das zeigt sich auch jetzt wieder in Ihrer Ablehnung des Grünenantrages. Die Politik der schwarz-gelben Bundesregierung ist kurzfristig.

Die SPD setzt sich dafür ein, sich stärker an Resettlement-Programmen zu beteiligen. Wir halten es auch für sinnvoll, über konkrete Resettlement-Quoten zu sprechen, wie das in anderen europäischen Staaten wie Schweden, das jährlich etwa 1 700 Flüchtlinge aufnimmt, üblich ist. Diese Debatte sollten wir hier in diesem Hohen Hause führen.

Bis dahin gilt es aber immer wieder, konkrete Entscheidungen zu fällen. Eine steht heute auf der Agenda. Ermöglichen Sie es mehr iranischen Flüchtlingen, die sich in der Türkei aufhalten, nach Deutschland zu kommen und sich hier dauerhaft in Sicherheit niederzulassen. Das wäre ein starkes Signal in die gesamte Region.

Hartfrid Wolff (Rems-Murr) (FDP): Die Menschenrechtslage im Iran ist und bleibt besorgniserregend. Andere Ereignisse drängen diesen Sachverhalt leider zu oft

in den Hintergrund. Verfolgung und Unterdrückung Andersdenkender sind an der Tagesordnung; das Regime ist unter dem Deckmantel des Religiösen eine Diktatur. Ich habe die Hoffnung, dass das iranische Volk die Kraft hat, sich davon zu befreien. Die Bundesrepublik wird nach wie vor ihren Teil tun, das Leid der Flüchtlinge zu mildern. Dazu gehört auch die Aufnahme einer angemessenen Anzahl von Flüchtlingen.

Die Grünen haben in ihrer Antragsbegründung gefordert, dass Deutschland sich an den anderen westlichen Staaten bei der Aufnahme von iranischen Flüchtlingen, die sich in der Türkei befänden, orientieren möge. Ich teile diese Auffassung. Die Grünen beziffern die von westlichen Staaten aufgenommenen Flüchtlingszahlen wie folgt: Großbritannien – fünf, Niederlande – vier, Frankreich – drei. Warum die Grünen in diesem Zusammenhang die zugesagte Aufnahme von 50 Flüchtlingen durch Deutschland als zu gering erachten, erschließt sich mir nicht. Die Bundesrepublik geht mit ihrer Aufnahmequote sogar nach Zahlen der Grünen offenkundig weit über die ihrer westlichen Nachbarn hinaus. Das ist durchaus eine respektable Zahl und der Vorwurf der Grünen geht ins Leere.

Ulla Jelpke (DIE LINKE): Der vorliegende Antrag der Grünen-Fraktion fordert die Bundesregierung auf, sich bei den Bundesländern für die Aufnahme von iranischen Oppositionellen einzusetzen, die in die Türkei geflüchtet sind. Diese Oppositionellen sind dort vom UNHCR als Flüchtlinge registriert worden, bekommen aber in der Türkei kein Aufenthaltsrecht. Denn die Türkei hat die Genfer Flüchtlingskonvention nur unter Vorbehalt ratifiziert. Sie behält sich vor, nur Flüchtlinge aufzunehmen, die aus Europa kommen. Fast alle politisch Verfolgten aus den Nachbarländern der Türkei, von Armenien bis Syrien, benutzen die Türkei deshalb lediglich als Transitland, um in die EU zu gelangen. Die Grünen fordern außerdem von der Bundesregierung, sich gegenüber der Türkei für die Wahrung humanitärer Grundsätze im Umgang mit den iranischen Flüchtlingen einzusetzen. Warum nur mit den iranischen, möchte ich an dieser Stelle fragen. Da greift der Antrag der Grünen doch arg zu kurz.

Die Frage ist auch, inwiefern hier mit einem Appell an die Bundesregierung der Bock zum Gärtner gemacht wird. Denn es ist diese Bundesregierung, die dem Abschluss eines Rückübernahmeabkommens zwischen der EU und der Türkei im EU-Rat der Innenminister ihre Zustimmung erteilt hat. Danach soll die Abschiebung von Menschen, die über die Türkei illegal in die EU eingereist sind, erleichtert werden. Wir wissen alle, welche Menschen das betreffen wird: Schutzsuchende aus dem Iran, Irak, Syrien, aus Afghanistan und Pakistan, aus Somalia und Eritrea. Für sie gibt es keinen legalen Weg in die Europäische Union, er führt über das Mittelmeer oder die türkisch-griechische Landgrenze. Die wird bekanntlich gerade mithilfe der EU-Abschottungsagentur FRONTEX dichtgemacht.

Die Türkei wird also ihre Bestrebungen erhöhen, diesen Menschen den Transit in die EU über ihr Territorium

(A) zu erschweren. Dafür bekommt sie auch die Hilfe der EU und der Bundesrepublik. Wie aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine entsprechende Anfrage von mir hervorgeht, soll die Türkei unter anderem beim Aufbau von sieben neuen Auffanglagern unterstützt werden. Die Bundespolizei hilft den türkischen Grenztruppen, die dort zur Armee gehören, ihre Grenzüberwachung zu perfektionieren.

Leider fehlt dieser größere Kontext im Antrag der Grünen-Fraktion ebenso wie die Forderung, dass die Bundesrepublik sich endlich dauerhaft an den Aufnahmeprogrammen für registrierte Flüchtlinge des UNHCR beteiligt. Immer neue Ad-hoc-Maßnahmen wie die Aufnahme der irakischen Flüchtlinge aus Syrien oder nun der iranischen Flüchtlinge aus der Türkei sind nicht ausreichend. Stattdessen fordert die Linke die Einrichtung eines ständigen Aufnahmemechanismus. Dem Antrag der Grünen stimmen wir dennoch zu.

Tom Koenigs (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die humanitäre Situation der iranischen Flüchtlinge in der Türkei ist untragbar. Ihre Lage bleibt trotz der Flucht aus dem Iran prekär. Erstens sind sie in der Türkei nicht vor den Häschern des iranischen Regimes sicher. Die Türkei grenzt an den Iran, und iranische Bürger können visumsfrei in die Türkei einreisen. Zweitens werden sie in der Türkei nicht als Flüchtlinge anerkannt und erhalten nur einen zeitlich begrenzten Asylbewerberstatus. Schließlich sind sie in der Türkei gezwungen, ohne Einkommen und ohne ausreichende ärztliche Betreuung um das tägliche Überleben zu kämpfen.

(B) Diese Flüchtlinge müssen also aus zwingenden humanitären Gründen irgendwo aufgenommen werden, und ich kann einfach nicht verstehen, wieso dieses „irgendwo“ nicht Deutschland sein kann. Die deutsche Bundesregierung hat sich während der Protestbewegung mit Worten solidarisch an die Seite der iranischen Menschenrechtsverteidiger gestellt. Menschenrechtspolitik erfordert aber konkrete Handlungen und keine leeren Versprechen. Die Aufnahme von nur 50 von insgesamt 4 292 schutzbedürftigen iranischen Flüchtlingen ist hier eindeutig zu wenig. Deutschland kann mehr tun und muss mehr tun.

Die deutsche Bundesregierung steht vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse in Nordafrika vor der Frage, wie glaubwürdig sie ihre Außenpolitik in Zukunft gestalten möchte, wie viel ihr Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit wert sind. Auch im Iran steht die Glaubwürdigkeit deutscher Außen- und Menschenrechtspolitik auf dem Spiel.

Immer wieder sagen Bundeskanzlerin und Bundesaußenminister, die Menschenrechte sind im ureigenen Interesse Deutschlands. Die Aufnahme von nur 50 iranischen Flüchtlingen wird solchen schönen Worten nicht gerecht. Hier geht es nicht um schwierige Flugverbotszonen, sondern um die einfache Aufnahme von Flüchtlingen. Die Blockadehaltung der Bundesregierung schadet unweigerlich der iranischen Protestbewegung. Nach Angaben des UNHCR schwindet der Optimismus der iranischen Menschenrechtsaktivisten. Viele junge Iraner

haben die Hoffnung auf einen positiven Wandel im Iran aufgegeben. (C)

Dabei ist es während der historischen Umwälzungen in der muslimischen Welt gerade jetzt entscheidend, ein deutliches Zeichen der Solidarität an die Menschenrechtsverteidiger zu senden. Die gezielte Unterstützung demokratischer Kräfte im Iran erfolgt eben auch durch die Aufnahme derjenigen Personen, die sich in besonderem Maße für Menschenrechte eingesetzt haben und dem Tod, der Festnahme und Folter mit knapper Not entkommen sind.

Die Aufnahme von 50 iranischen Flüchtlingen ist kein deutliches Signal, wie die Bundesregierung gerne behauptet, sondern ein schwaches. Anstatt sich an die Seite dieser mutigen Menschenrechtsverteidiger zu stellen, lässt Deutschland die Protestbewegung hängen. Menschen, die sich unter Einsatz ihres Lebens für Menschenrechte und Demokratie einsetzen, müssen sicher sein, im Notfall Schutz in einem anderen Land zu finden.

Was spricht gegen die Aufnahme der iranischen Flüchtlinge? Besteht die Befürchtung, die iranischen Flüchtlinge seien eine Bedrohung für die kulturelle Identität Deutschlands? Die Sorge ist unberechtigt. Diese Menschen sind dem islamischen Gottesstaat Iran entflohen, gerade weil sie nach der Anerkennung der Menschenrechte, nach Demokratie, Freiheit und Rechtsstaatlichkeit streben. Hat man wie Thilo Sarrazin die Befürchtung, die Aufnahme iranischer Flüchtlinge würde zu einer Verdummung der deutschen Gesellschaft führen? Selbst diese Sorge ist unbegründet. Zuwanderer aus dem Iran haben eine überdurchschnittlich hohe Bildung. Jeder dritte hat Abitur. 15,2 Prozent haben einen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss. Bei der deutschen Gesamtbevölkerung sind es nur 11,3 Prozent. (D)

In Deutschland warten Arbeitnehmerverbände und die Industrie auf Fachkräfte. Unternehmen, Ärztekammern und Lehrerverbände klagen über personelle Engpässe. Anfang 2011 warnte der Industrie- und Handelskammertag, dass 70 Prozent der Unternehmen Probleme hätten, offene Stellen zu besetzen. In der Türkei warten iranische Ärzte, Psychotherapeuten, Anwälte, IT-Spezialisten, Journalisten, Blogger, Menschenrechtsaktivisten, Menschenrechtsverteidiger, Akademiker und Studenten darauf, in die EU einreisen zu dürfen.

Diese iranischen Flüchtlinge sind gebildete, gut ausgebildete und sogenannte westlich orientierte Personen aus der säkularisierten Ober- und Mittelschicht. Sie haben das Potenzial, sich erfolgreich in Deutschland zu integrieren und einen positiven Beitrag für die Gesellschaft zu leisten – wenn man ihnen die Chance gibt.

Nehmen wir Hesam Misaghi als Beispiel, einen jungen Mann von 22 Jahren. Er musste aus dem Iran fliehen, weil er für das Committee of Human Rights Reporters aktiv war, eine Organisation, die über Verfolgungen und Festnahmen von Menschenrechtsaktivisten öffentlich berichtet. Er kam im Juli 2010 nach Deutschland. Er ist weiterhin politisch aktiv, saugt die deutsche Kultur auf und erlernt sehr schnell die deutsche Sprache. Oder Saeed Habibi, IT-Spezialist, 38 Jahre alt. Er hat auf der

(A) Sharif University of Technology studiert, einer Eliteuniversität in Teheran. Auch er ist seit Juli 2010 in Deutschland, lernt Deutsch und nimmt an einem Integrationskurs teil. Er könnte sofort anfangen, zu arbeiten.

Seit 2008 hat die Bundesregierung fast 2 500 irakische Flüchtlinge unbürokratisch aufgenommen und positive Erfahrungen gemacht. Alles spricht dafür, ein ähnliches Iran-Kontingent in Zusammenarbeit mit den Bundesländern zu beschließen. Der Wille vonseiten der Städte und Kommunen ist vorhanden. Insgesamt haben sich bereits 36 Städte in Ratsbeschlüssen für eine Aufnahme von UNHCR-Flüchtlingen im Rahmen der Save-me-Kampagne ausgesprochen.

In Nordafrika und im Iran muss die Bundesregierung endlich ihren Worten Taten folgen lassen. Die Aufnahme von weiteren iranischen Flüchtlingen wäre der richtige Schritt in Richtung einer glaubwürdigen, an den Menschenrechten orientierten Außenpolitik.

(B)

(C)

(D)

